

Praxisticker Nr. 28/2025: Photovoltaik: Wichtige Steueränderungen ab 2025 im Überblick

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in seiner aktualisierten Broschüre „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ (Stand: Juni 2025) zu zahlreichen steuerlichen Neuerungen Stellung genommen – insbesondere für private Anlagenbetreiber und Kleinunternehmer. Für Steuerberater bedeutet das: neue Beratungsanlässe, aber auch Stolperfallen bei der Umsetzung. Die Änderungen betreffen nicht nur die Steuerbefreiungen, sondern auch Abschreibungsmöglichkeiten und Meldepflichten – und können bei richtiger Gestaltung spürbare Vorteile für Mandanten bringen.

1. Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Ausnahmen gelten aber gemäß § 19 UStG für Kleinunternehmer. Zum 1. Januar 2025 wurde die Kleinunternehmerregelung neu gefasst.

Bisher:

- Behandlung als Kleinunternehmer, wenn die Umsätze im Gründungsjahr maximal 22.000 Euro betragen und im Folgejahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschritten.

Neu:

Im Jahr des Tätigkeitsbeginns sind Umsätze bis 25.000 Euro steuerfrei.

- In den Folgejahren kann die Steuerbefreiung fortgeführt werden, wenn im Vorjahr die 25.000-Euro-Grenze nicht überschritten wurde.
- Verzicht auf die Steuerbefreiung ist möglich, bindet jedoch mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung.

Praxishinweis: Mehr Flexibilität für Betreiber kleiner PV-Anlagen – der Verzicht auf die Regelung bindet jedoch mindestens fünf Jahre.

2. Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 72 EStG

Gewinne oder Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Einnahmen aus PV-Anlagen sind seit dem 1. Januar 2022 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Bis 31.12.2024:

Wurde die Photovoltaikanlage vor dem 01.01.2025 in Betrieb genommen und seitdem nicht mehr erweitert, sind die Einnahmen aus ihrem Betrieb unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Steuerfreiheit bei Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern bzw. nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden bis 30 Kilowattpeak (kWp) oder
- Bei sonstigen Immobilien (z. B. Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden) lag die Grenze bei 15 Kilowattpeak (kWp).

Ab 01.01.2025:

- Die Differenzierung zwischen den Gebäudearten wurde aufgehoben.
- Einheitliche Grenze: Steuerfreiheit für PV-Anlagen bis 30 Kilowattpeak (kWp) je Wohn- oder Gewerbeeinheit – unabhängig von der Gebäudeart.
- Gilt für neue Anlagen oder Erweiterungen ab dem 1. Januar 2025.
- Gesamtgrenze weiterhin: maximal 100 Kilowattpeak (kWp) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Praxishinweis: Neu: Einheitliche Leistungsgrenze für alle Gebäudetypen. Mehr Betreiber profitieren von der Steuerfreiheit.

3. Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG

Beim gewerblichen Betrieb einer PV-Anlage gilt der private Stromverbrauch als Sachentnahme – nicht als private Nutzung der Anlage. Unter bestimmten Voraussetzungen können neben der linearen Abschreibung auch Sonderabschreibungen geltend gemacht werden.

- Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 angeschafft oder hergestellt wurden: bis zu 20 % Sonderabschreibung.
- Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 angeschafft oder hergestellt wurden: bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Praxishinweis: Höhere Sonderabschreibung (40 %) ab 2024 – attraktiv für kleine Betriebe und Selbstständige.

4. Hinweis zum steuerlichen Fragebogen

Wer Strom aus einer PV-Anlage an einen Netzbetreiber oder Dritte verkauft, betreibt steuerlich regelmäßig ein Gewerbe. Betreiber müssen daher nach § 138 Abs. 1 und 1b AO die Betriebseröffnung anzeigen und einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung abgeben.

Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.06.2023 liegt keine Anzeigepflicht vor, wenn

- die Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen wurde,
- der Betrieb ausschließlich aus nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen besteht und
- umsatzsteuerlich ausschließlich begünstigte Tätigkeiten (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG, ggf. § 4 Nr. 12 UStG) vorliegen und die Kleinunternehmerregelung angewendet wird.

In diesen Fällen reicht die Übermittlung der **Marktstammdatenregister-Nummer (MaStR-Nr.)** an den Netzbetreiber aus. Diese ist Voraussetzung für eine korrekte – und umsatzsteuerfreie – Abrechnung der Einspeisevergütung. Ohne MaStR-Nr. droht die Ausweisung von Umsatzsteuer, die nach § 14c UStG an das Finanzamt abzuführen wäre.

Die aktualisierte Broschüre „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Steuern erläutert die gesetzlichen Änderungen praxisnah. Es bietet Orientierung – von der Kleinunternehmerregelung bis zur Sonderabschreibung – und zeigt zugleich steuerliche Pflichten und Bindungswirkungen auf.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, Esther Seibt-Pfitzner, Fachanwältin für Steuerrecht und zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht, alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**